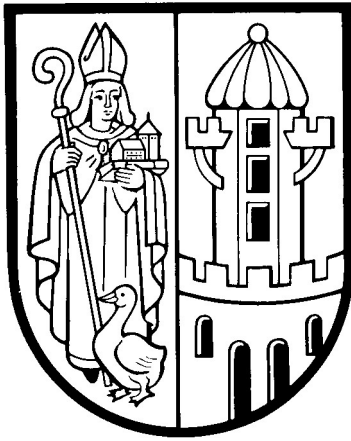




A m t s b l a t t

für die

Gemeinde Heek

Jahrgang
30

Ausgegeben:
Heek, den 07.02.2024

Nr.
2/2024

Lfd. Nr.	Datum	I n h a l t / Titel	Seite
1	31.01.2024	Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Wirksamwerden der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) nach § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB); Bereich Pfingsfeld	2-3
2	01.02.2024	Vergabeordnung der Gemeinde Heek	4-15
3	02.02.2024	2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 „An der Windmühle“ gem. § 13 BauGB	16
4	02.02.2024	10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Stroot“ gem. § 13 BauGB	17
5	02.02.2024	11. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Bahnhofstraße West“ gem. § 13 BauGB	18
6	02.02.2024	Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 Katthagen	19-20
7	02.02.2024	Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich der in Aufstellung befindlichen 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 Katthagen der Gemeinde Heek vom 31.01.2024	21-22

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Heek, Bahnhofstraße 60, 48619 H e e k
Druck/Vertrieb: Gemeindeverwaltung Heek. Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf. Es ist nach Hinweis im
Aushangkasten an der Gemeindeverwaltung Heek und auf der Internetseite der Gemeinde
kostenlos zur Mitnahme erhältlich bei der Gemeinde Heek (Foyer). Darüber hinaus steht
das Amtsblatt zum Download auf der Internetseite der Gemeinde Heek unter www.heek.de
bereit.

Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen

Wirksamwerden der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) nach § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB); Bereich Pfingsfeld

Der Rat hat in seiner Sitzung am 28.11.2023 folgende Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 5 Absatz 5 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 3 G vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) festgestellt:

45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heek

Der Änderungsbereich wird begrenzt durch die K 45 im Osten und Süden, im Norden durch den Ahauser Damm und im Westen durch den Wirtschaftsweg Pfingsfeld.

Mit Antrag vom 21.12.2023 wurde der Bezirksregierung Münster die 45. Flächennutzungsplanänderung zur Genehmigung nach § 6 Absatz 1 BauGB vorgelegt.

Die Bezirksregierung Münster erteilte mit Schreiben vom 25.01.2024 die Genehmigung für diese Änderung.

Die 45. Änderung einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Heek, im Rathaus der Gemeinde Heek, Bahnhofstraße 60, 48619 Heek zu den allgemeinen Öffnungszeiten sowie auf der Homepage der Gemeinde Heek www.heek.de zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 3 G vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 ((GV. NW. S. 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung § 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Heek, 31.01.2024


Bürgermeister

Vergabeordnung der Gemeinde Heek

Präambel

Aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Rat der Gemeinde Heek in seiner Sitzung am 31.01.2024 folgende Vergabeordnung der Gemeinde Heek beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Vergabeordnung regelt das Verfahren für die Vergabe und die Ausführungen von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen sowie freiberufliche Leistungen. Es gelten die normierten Vergabebestimmungen der Europäischen Union, des Bundes und des Landes NRW in den jeweils gültigen Fassungen sowie die aktuellen haushaltsrechtlichen Bestimmungen und die ergänzenden Regelungen dieser Vergabeordnung. Die Vorschriften und Erläuterungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes und des Wettbewerbsregistergesetzes sind zu beachten. Entsprechende rechtliche Hinweise sowie Mustervorlagen für die Abwicklung von Vergabeverfahren stehen im Intranet der Gemeinde Heek bereit.

(2) Die in dieser Vergabeordnung aufgeführten Regelungen, sind von allen Beschäftigten, welche mit der Beschaffung von Leistungen für die Gemeinde Heek befasst sind, zu beachten. Für Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen ist diese Vergabeordnung anzuwenden, soweit nicht anderweitige bundes- oder landesrechtliche Vorschriften besondere Regelungen vorsehen.

(3) Beschäftigte, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, dürfen in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken. Ein Interessenkonflikt besteht für Personen, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang eines Vergabeverfahrens nehmen können und die ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, dass ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte.

§ 2 EU-Ausschreibung

(1) Bei EU-weiten Vergabeverfahren sind die jeweils aktuellen Schwellenwerte zu beachten. Diese liegen derzeit (Stand: Januar 2024) bei:

- Bauleistungen: 5.538.000 € (netto)
- Liefer- und Dienstleistungen: 221.000 € (netto)
- Freiberufliche Leistungen: 221.000 € (netto)
- Soziale oder besondere Dienstleistungen: 750.000 € (netto)

(2) Die Veröffentlichung der zu erbringenden Leistungen erfolgt auf dem Vergabemarktplatz Westfalen unter www.vergabe.nrw.de. EU-Verfahren werden zusätzlich im Amtsblatt der Europäischen Union bekanntgemacht.

§ 3 Öffentliche Ausschreibung

(1) Bei einer öffentlichen Ausschreibung sind die jeweils aktuellen Wertgrenzen zu beachten. Diese liegen derzeit (Stand: Januar 2024) zwischen:

- Bauleistungen je Gewerk: 1.000.000 € netto und 5.538.000 € netto
- Bauleistungen je Gesamtauftrag: 2.000.000 € netto und 5.530.000 € netto
- Liefer- und Dienstleistungen: 100.000 € netto und 221.000 € netto
- soziale und andere besondere Dienstleistungen: 250.000 € netto und 750.000 € netto

(2) Die Veröffentlichung der zu erbringenden Leistungen erfolgt auf dem Vergabemarktplatz Westfalen unter www.vergabe.nrw.de und auf der Homepage der Gemeinde Heek.

§ 4 Beschränkte Ausschreibung

(1) Bei einer beschränkten Ausschreibung sind die jeweils aktuellen Wertgrenzen zu beachten. Diese liegen derzeit (Stand: Januar 2024) zwischen:

- Bauleistungen je Gewerk: 100.000 € netto und 1.000.000 € netto
- Bauleistungen je Gesamtauftrag: 200.000 € netto und 2.000.000 € netto
- Liefer- und Dienstleistungen: 25.000 € netto bis 100.000 € netto
- soziale und andere besondere Dienstleistungen: 0,00 € netto bis 250.000 € netto

(2) Es sind mind. drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Ab einem vorab geschätzten Auftragswert von 50.000 € netto sind mind. fünf Unternehmen zu beteiligen.

§ 5 Freihändige Vergabe /Verhandlungsvergabe

(1) Bei einer freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe sind die jeweils aktuellen Wertgrenzen zu beachten. Diese liegen derzeit (Stand: Januar 2024) zwischen:

- Bauleistungen je Gewerk: 25.000 € netto und 100.000 € netto
- Bauleistungen je Gesamtauftrag: 25.000 € netto und 200.000 € netto
- Liefer- und Dienstleistungen: 25.000 € netto bis 100.000 € netto
- soziale und andere besondere Dienstleistungen: 0,00 € netto bis 250.000 € netto

(2) Es sind mind. drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Ab einem vorab geschätzten Auftragswert von 50.000 € netto sind mind. fünf Unternehmen zu beteiligen.

§ 6 Direktauftrag

(1) Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 € netto können unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden (Direktauftrag). Hierbei ist nach Möglichkeit zwischen den beauftragten Unternehmen zu wechseln. Das Vier-Augen-Prinzip ist zu beachten.

(2) Die Dokumentation hat in Form eines einfachen Aktenvermerkes zu erfolgen. Es sind mind. drei Angebote einzuholen. Dies gilt nicht bei Direktaufträgen bis zu einer Bagatellgrenze von 1.000 € netto.

§ 7 Freiberufliche Leistungen

(1) Freiberufliche Leistungen sind grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Soweit dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist, sind Preisvergleiche durchzuführen.

(2) Freiberufliche Leistungen bis 25.000 € netto können als Direktauftrag vergeben werden.

(3) Bei einem vorab geschätzten Auftragswert über 25.000 € netto sind folgende Voraussetzungen zu gewährleisten:

a) Aufträge für Architekten und Ingenieure können unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 150 000 € netto nach Verhandlung mit nur einem geeigneten Bewerber vergeben werden, wenn eine Abfrage über die Eignung im Sinne des § 122 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bei mindestens drei möglichen Bewerbern vorausgegangen ist. Der Bewerber, mit dem verhandelt werden soll, muss nach sachgerechten Kriterien ausgewählt werden. Die für die Auswahl maßgeblichen Erwägungen sind zu dokumentieren. Bei der Ermittlung des voraussichtlichen Auftragswerts ist die ortsübliche Vergütung

zugrunde zu legen. Die Eignungskriterien sind bei geeigneter Aufgabenstellung so zu wählen, dass kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger sich beteiligen können.

b) In den übrigen Fällen müssen mindestens drei Bewerber aufgefordert werden, ein Angebot in Textform abzugeben. Es kann entsprechend einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb gemäß § 12 der Unterschwellenvergabeordnung verfahren werden.

(4) Die in den anzuwendenden Gebührenordnungen (HOAI) vorgeschriebenen Mindestsätze sollen in der Regel nicht unterschritten werden, sofern nicht Ausnahmefälle nach der HOAI vorliegen.

§ 8 Vergabeverfahren

(1) Gemäß § 26 Abs. 1 GemHVO muss der Vergabe von Aufträgen grundsätzlich eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder freihändige Vergabe/Verhandlungsvergabe nach dieser Vergabeordnung rechtfertigen.

(2) Bei der Vergabe von Aufträgen für Maßnahmen, die mit Hilfe von Landesmitteln durchgeführt werden, können die Wertgrenzen aufgrund der Bedingungen des Zuwendungsbescheides abweichen (gem. VV zu § 55 LHO).

(3) Von den Wertgrenzen darf nur aus wichtigen Gründen abgewichen werden, wenn z. B. die Voraussetzungen der UVgO, VgV bzw. VOB/A vorliegen. Die wichtigen Gründe für ein Abweichen sind aktenkundig zu machen.

(4) Eine Stückelung der Aufträge zur Umgehung der festgelegten Wertgrenzen ist unzulässig.

§ 9 Zuständigkeiten für die Abwicklung des Vergabeverfahrens

(1) Alle Ausschreibungs- und Vergabeverfahren werden von der zentralen Vergabestelle durchgeführt.

(2) Freihändige Vergaben/Verhandlungsvergaben werden von der zentralen Vergabestelle durchgeführt. Ausgenommen ist die Veröffentlichung der Ausschreibung nach § 9 Abs. 4 Nr. 7.2 dieser Vergabeordnung.

(3) Zur Einleitung eines förmlichen Vergabeverfahrens muss der aktuelle Vergabevermerk (s. Intranet) durch den anfordernden Fachbereich bei der zentralen Vergabestelle eingereicht werden. Dieser Vergabevermerk ist bis zum Abschluss des Vergabeverfahrens fortzuführen.

(4) Die Zuständigkeiten der Fachbereiche und ZVS teilen sich wie folgt auf:

Nr.	Verfahrensschritt(e)	Zuständigkeit
Vorbereitung der Vergabe		
1	Vergabe bei der ZVS ankündigen. Dabei sind folgende Angaben zu machen: • Art der Bauleistung/Leistung/Lieferung • Fachbereich/Sachbearbeiter/in • Angaben zur Finanzierung • Angaben zu Fördermitteln • Bepreistes LV oder Kostenschätzung • Vorläufiger Zeitplan	FB
2	Vergabe einer Vergabenummer, Festlegung Terminplan, Bestimmung der Verfahrensart, Zulassung von Haupt- und Nebenangeboten, Losaufteilung	ZVS
3	Erstellung und Einreichung aller geforderten Informationen und Unterlagen bei der ZVS (insb. LV, Bieterliste, Kurzbeschreibung, Zuschlagskriterien bzw. Wertungsmatrix, Ausführungsfristen)	FB
4	Vorlage des Vergabevermerks bei dem FBL	FB
5	Prüfung und Genehmigung der Angaben im Vergabevermerk, anschließend Weiterleitung an die ZVS	FBL
6	Erstellung der Ausschreibungsunterlagen	ZVS
7.1	Veröffentlichung der Ausschreibung	ZVS
7.2	Veröffentlichung freihändige Vergabe/Verhandlungsvergabe	FB
Durchführung der Vergabe		
8.1	Prüfung von Bieterfragen, Ortstermine	FB
8.2	Beantwortung von Bieterfragen	ZVS
9	Sammlung und Verwahrung der Angebote	ZVS
10	Durchführung Submissionstermin im Vier-Augen-Prinzip	ZVS
11	Submissionsergebnis (wenn gesetzlich vorgeschrieben) an die Bietenden versenden	ZVS
Prüfung und Wertung der Angebote		
12	Formale Angebotsprüfung	ZVS
13	Rechnerische, technische und wirtschaftliche Angebotsprüfung	FB
14	Ggfs. Aufklärungen durchführen und Vergabeunterlagen an- und nachfordern	ZVS
15	Vergabeempfehlung nach Wertungsergebnis	FBL
16	Eignungsprüfung	ZVS
17	Vergabeentscheidung	ZVS
18	Ggfs. Beschlussvorlage erstellen	ZVS
Auftragsvergabe		

19	Versand Informationsschreiben nach § 134 GWB (bei EU-weiten Ausschreibungen)	ZVS
20	Erstellung und Versand Auftragsschreiben	ZVS
21	Erstellung und Versand Absageschreiben	ZVS
22	Bekanntmachung Auftragserteilung (falls gesetzlich erforderlich)	ZVS
23	Abschluss Vergabeverfahren und ggf. Meldung an das Statistische Bundesamt gem. § 3 Abs. 2 VergStatVO	ZVS
24	Falls erforderlich: Aufhebung des Vergabeverfahrens prüfen, Entscheidung dokumentieren, Aufhebung des Vergabeverfahrens durchführen und den Bietenden mitteilen	ZVS
Auftragsabwicklung		
25	Vertragsabwicklung und Überwachung, ggf. Kündigung	FB
26	Ggf. an Abnahmeterrin teilnehmen	FB
27	Mängelbeseitigung vor Ablauf Gewährleistungsfristen kontrollieren, ggf. Verwirklichung von Gewährleistungsansprüchen	FB
28	Rechnungsprüfung	FB
Nachträge		
29	Nachträge bzw. Auftragsänderungen auf fachliche und technische Notwendigkeit prüfen	FB
30	Nachträge bzw. Auftragsänderungen auf vergaberechtliche Zulässigkeit prüfen	ZVS
31	Erstellung der Nachtragsschreiben bis zu einer Auftragssumme von 5.000 € netto	FB
32	Erstellung der Nachtragsschreiben ab einer Auftragssumme von 5.000 € netto	ZVS

(5) Direktaufträge werden vom zuständigen Fachbereich durchgeführt. Die Dokumentation hat in Form eines einfachen Aktenvermerkes zu erfolgen.

§ 10 Vergabeunterlagen

(1) Die Vergabeunterlagen sind nach den Bestimmungen der VOB mit ihren technischen Vorschriften oder nach Bestimmungen der UVgO, bzw. der VgV unter Beachtung des geltenden Preisrechts aufzustellen.

(2) In den Unterlagen, sowie bei Vertragsabschluss, ist vorzuschreiben, dass die „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ für die Ausführung von Bauleistungen, Teile B und C der VOB - oder Teil B der VOL - Bestandteile des Vertrages werden. Das gilt auch für etwaige „Besondere Vertragsbedingungen“ soweit sie Bestandteile des Vertrages werden sollen, z. B.

die „Zusätzlichen“ und „Besonderen Vertragsbedingungen“ für die Ausführung von Bauleistungen auf Straßen.

(3) Leistungsverzeichnisse sind vom Fachbereich oder von neutralen Fachkräften (z. B. Ingenieurbüros) zu erstellen. Ist es aufgrund der Besonderheit der Lieferung oder Leistung im Ausnahmefall erforderlich, einen möglichen Bieter an der Vorbereitung der Ausschreibung oder der Erstellung des Leistungsverzeichnisses zu beteiligen, so muss darauf geachtet werden, dass der neutrale Wettbewerb so weit wie möglich sichergestellt wird.

(4) Es ist sicherzustellen, dass die Angebote in eindeutig als „Angebot: Bitte nicht öffnen“ gekennzeichneten Umschlägen abgegeben werden.

(5) Für das gesamte Vergabeverfahren ist der im Intranet der Gemeinde Heek hinterlegte Vergabevermerk zu verwenden. Dies gilt nicht bei Direktaufträgen.

§ 11 Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorschriften

(1) Aufträge dürfen nur ausgeschrieben und vergeben werden, wenn die Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

(2) Sobald während der Bauausführung Kostenüberschreitungen infolge Preissteigerung oder nachträglich genehmigter Mehrarbeit erkennbar werden, ist die Kämmerei zu benachrichtigen.

§ 12 Vorbereitung der Vergabe

(1) Mit der Vorbereitung der Vergabe ist rechtzeitig unter Berücksichtigung von Ausschreibungsfristen, eventuellen Terminen von Sitzungen der Ausschüsse oder des Rates der Gemeinde zu beginnen, damit das Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Insbesondere sind die verlängerten Fristen für EU-weite Ausschreibungen bei der Terminplanung zu berücksichtigen. Die Vergabestelle ist rechtzeitig über eine geplante Ausschreibung zu informieren. Hierzu ist der im Intranet der Gemeinde Heek hinterlegte Vergabevermerk zu verwenden. Dies gilt nicht bei Direktaufträgen.

(2) Verträge, die für einen Zeitraum von mehr als drei Jahren abgeschlossen werden, sind von den mittelbewirtschaftenden Fachbereichen nach spätestens fünf Jahren erneut auf die Angemessenheit der Preise zu überprüfen. Die Überprüfung ist aktenkundig zu machen.

(3) Die festgelegten Grenzen bei Rahmenverträgen sehen wie folgt aus:

- a) bei Bauleistungen: Vertragslaufzeit höchstes vier Jahre
- b) bei Liefer- und Dienstleistungen: Vertragslaufzeit höchstes sechs Jahre
- c) bei EU-weiten Ausschreibungen: Vertragslaufzeit höchstens vier Jahre

Die Laufzeiten dürfen in eine garantierte Vertragslaufzeit und optionale Vertragsverlängerungen aufgeteilt werden.

§ 13 Vergabeentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Vergabe erfolgt nach der Zuständigkeitsordnung für den Rat der Gemeinde Heek und seiner Ausschüsse.

§ 14 Behandlung der Angebote

(1) Sofern die postalische Übermittlung von Angeboten und Teilnahmeanträgen zugelassen ist, sind diese in einem fest verschlossenen Umschlag entgegenzunehmen. Der Umschlag der Angebote ist durch die Poststelle mit Eingangsdatum zu versehen. Am Tage der Submission sind die eingehenden Angebote zusätzlich mit der Uhrzeit zu beschriften. Anschließend sind die Angebote unverzüglich und ungeöffnet der ZVS zu übergeben. Die ZVS hat die Angebote ungeöffnet unter Verschluss sicher aufzubewahren.

(2) Wird ein Angebot irrtümlich bei Eingang geöffnet, ist es unverzüglich wieder zu verschließen. Auf dem Umschlag ist mit Datum, Uhrzeit und Unterschrift des Bediensteten, der das Angebot irrtümlich geöffnet hat, zu vermerken, dass das Angebot versehentlich geöffnet wurde.

(3) Elektronisch übermittelte Angebote und Teilnahmeanträge werden ausschließlich über das Vergabemanagementsystem (VMS) entgegengenommen und bis zum Submissionstermin dort verschlüsselt aufbewahrt. Diese Angebote werden zum festgesetzten Termin im VMS geöffnet.

§ 15 Öffnung der Angebote

(1) Die Angebotsöffnung führt die zentrale Vergabestelle unter Berücksichtigung des Vier-Augen-Prinzips mit zwei Bediensteten der Gemeinde Heek, die nicht Mitarbeiter/innen des ausschreibenden Fachbereichs sein dürfen, unverzüglich nach Ablauf der Angebotsfrist durch.

(2) Nach Abschluss der Öffnung von postalisch eingegangenen Angeboten sind diese durch die zentrale Vergabestelle zu stanzen, sodass nachträgliche Änderungen und Ergänzungen nicht möglich sind. Sofern nicht alle Angebotsblätter in einem Vorgang gestanzt werden können, sind vom jeweils zuvor gestanzten Stapel einige der letzten Blätter zu entnehmen und mit dem nächsten Stapel zu stanzen. Es ist darauf zu achten, dass durch die Stanzung keine Preisangaben oder sonstige wichtige Angaben vernichtet werden.

- (3) Bei der Angebotsöffnung im elektronischen Vergabeverfahren müssen zwei Bedienstete der Gemeinde Heek, die nicht Mitarbeiter/innen des ausschreibenden Fachbereichs sein dürfen, sich innerhalb der Angebotsöffnung mit ihren jeweiligen Zugangsdaten identifizieren und die Submission unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips durchführen.
- (4) Über die Angebotsöffnung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den teilnehmenden Bediensteten zu unterzeichnen ist.

§ 16 Angebotsprüfung

- (1) Die ZVS führt die formale Prüfung der Angebote durch.
- (2) Der ausschreibende Fachbereich oder neutrale Fachkräfte (z. B. Ingenieurbüros) führen die rechnerische, technische und wirtschaftliche Angebotsprüfung durch. Die gesetzlichen Vorschriften sind hierbei zu beachten.
- (3) Bei der rechnerischen Prüfung ist ein Preisspiegel beizufügen. Dies gilt nicht bei freihändigen Vergaben/Verhandlungsverfahren.
- (4) Für die Angebotsprüfung ist der im Intranet der Gemeinde Heek hinterlegte Vordruck zu verwenden. Dies gilt nicht für neutrale Fachkräfte (z.B. Ingenieurbüros).

§ 17 Auftrags- bzw. Zuschlagserteilung

- (1) Aufträge sind grundsätzlich schriftlich zu erteilen. Erfolgt aus zwingenden Gründen eine Auftragserteilung mündlich oder fernmündlich, ist die schriftliche Bestätigung unverzüglich nachzuholen. Die Bestätigung der Auftragsannahme ist zu verlangen. Die Bestätigung der Auftragsannahme ist bei freihändigen Vergaben/Verhandlungsverfahren nicht zwingend erforderlich.
- (2) Nach Zuschlagserteilung ist eine Information gem. § 20 Abs. 3 VOB/A durchzuführen.
- (3) Die Unterzeichnung der Aufträge über die Vergabe erfolgt nach der Zuständigkeitsordnung für den Rat der Gemeinde Heek und seiner Ausschüsse.

§ 18 Auftragsveränderungen und Nachträge

- (1) Wird die Änderung einer bzw. mehrerer Leistungspositionen oder eine zusätzliche Leistungsposition notwendig (Nachtragsvereinbarung), ohne dass sich die Auftragssumme erhöht, so entscheidet hierüber der mittelbewirtschaftende Fachbereich.

- (2) Nachträge zu bestehenden Bau- oder Lieferungsverträgen, die nicht im Leistungsverzeichnis enthalten sind oder sich aufgrund von technischen oder planerischen Veränderungen ergeben, sind so eindeutig festzulegen und zu beschreiben, dass der Leistungsumfang erkennbar und eine Preisabgabe hiernach möglich ist.
- (3) Der ausschreibende Fachbereich oder neutrale Fachkräfte (z. B. Ingenieurbüros) prüfen, begründen und dokumentieren die fachliche und technische Notwendigkeit von Nachträgen und Auftragsänderungen.
- (4) Die ZVS hat die vergaberechtliche Zulässigkeit von Nachträgen und Auftragsänderungen zu prüfen und ggfs. schriftlich zu erteilen.
- (5) Über Nachtragsaufträge entscheidet die ZVS, wenn der Auftragswert bei Liefer- und Dienstleistungen nicht mehr als 10 % und bei Bauaufträgen nicht mehr als 15 % beträgt.
- (6) Bis zu einer Bagatellgrenze von 5.000 € bei Bauaufträgen kann der ausschreibende Fachbereich über Nachtragsaufträge in eigener Zuständigkeit entscheiden, soweit die Grenzen nach Abs. 5 nicht erreicht werden und dies zur sparsamen und wirtschaftlichen Durchführung des Bauvorhabens erforderlich ist. Hierüber ist die ZVS schriftlich zu informieren.

§ 19 Aufhebung der Ausschreibung

- (1) Eine Ausschreibung kann aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen nach VOB Teil A, der UVgO bzw. der VgV vorliegen.
- (2) Über die Aufhebung der Ausschreibung entscheidet der ausschreibende Fachbereich gemeinsam mit der ZVS und ggfs. unter Beteiligung des Bürgermeisters bzw. des Rates.
- (3) Die Bietenden sind von der ZVS unverzüglich über die Aufhebung zu informieren.

§ 20 Sicherheitsleistungen

- (1) Sicherheitsleistungen sind nur zu fordern, soweit sich dieses aus den § 9c VOB/A bzw. § 21 UVgO, der VgV sowie aus den hierzu erlassenen Bundes- und Landesverordnungen ergibt.
- (2) Die Entscheidung, ob eine Sicherheits- oder Gewährleistungsbürgschaft gefordert wird, obliegt dem Fachbereich in Abstimmung mit der ZVS.

(3) Sofern der Gesamtauftrag über 250.000 € netto liegt, ist eine Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaft anzufordern. Für die Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaft werden 3 % der Auftragssumme verlangt.

(4) Bürgschaftsurkunden sind wie Wertsachen zu behandeln und in das Verwahrgeass der Gemeindekasse einzuliefern. Die fristgemäße Herausgabe ist sicherzustellen.

(5) Die ZVS veranlasst die Ein- und Auslieferungen.

§ 21 Urkalkulation

(1) Vom Unternehmen angeforderte Urkalkulationen sind nur in verschlossenen und wie folgt gekennzeichneten Umschlägen anzunehmen: Das Unternehmen hat den Verschluss des Umschlages durch Anbringung von Unterschrift, Firmenstempel und Datum gleichzeitig auf dem Verschluss des Briefumschlages und dem Umschlag selbst zu bestätigen.

(2) Über die Anforderung entscheidet der ausschreibende Fachbereich nach Rücksprache mit der ZVS. Die Urkalkulation fordert die ZVS an.

(3) Urkalkulationen sind wie Wertsachen zu behandeln und in das Verwahrgeass der Gemeindekasse einzuliefern. Die fristgemäße Herausgabe ist sicherzustellen.

§ 22 Aufbewahrungsfristen

Die Aufbewahrungsfristen richten sich nach den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben.

§ 23 Schlussbestimmungen

Diese Vergabeordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vergabeordnung der Gemeinde Heek vom 16.12.2020, in Kraft getreten am 01.01.2021, außer Kraft.

Heek, 01.02.2024



Weilinghoff
(Bürgermeister)

Die vorstehende Vergabeordnung der Gemeinde Heek wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der/die Bürgermeister/in hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heek, 01.02.2024


Weilinghoff
(Bürgermeister)

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Heek hat in seiner Sitzung am 31.01.2024 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 An der Windmühle gemäß § 13 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Von der Änderung ist das Grundstück Gemarkung Heek, Flur 35, Flurstück 133 teilw. betroffen. Es handelt sich um einen Teil der Ausgleichsfläche im Bereich des Wendehammers an „An der Windmühle“

Der Bebauungsplan mit der Änderung liegt ab sofort während der allgemeinen Dienststunden und auf der Homepage der Gemeinde Heek unter www.heek.de zu jedermanns Einsicht aus.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht werden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt

und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48619 Heek, den 02.02.2024

Der Bürgermeister


(Weilinghoff)

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Heek hat in seiner Sitzung am 31.01.2024 die 10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 Stroot gemäß § 13 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Von der Änderung ist der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 22 Stroot 2. Änderung betroffen (ehemaliges Hülsta- Werksgelände).

Der Bebauungsplan mit der Änderung liegt ab sofort während der allgemeinen Dienststunden und auf der Homepage der Gemeinde Heek unter www.heek.de zu jedermanns Einsicht aus.

Bekanntmachungsanordnung

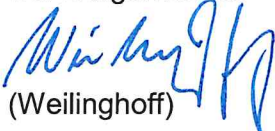
Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht werden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt

und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48619 Heek, den 02.02.2024

Der Bürgermeister


(Weilinghoff)

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Heek hat in seiner Sitzung am 31.01.2024 die 11. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Bahnhofstraße West“ gemäß § 13 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Von der Änderung ist das Grundstück Gemarkung Heek, Flur 8, Flurstück 669, Donaustraße 4, betroffen.

Der Bebauungsplan mit der Änderung liegt ab sofort während der allgemeinen Dienststunden und auf der Homepage der Gemeinde Heek unter www.heek.de zu jedermanns Einsicht aus.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht werden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt
- und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48619 Heek, den 02.02.2024

Der Bürgermeister

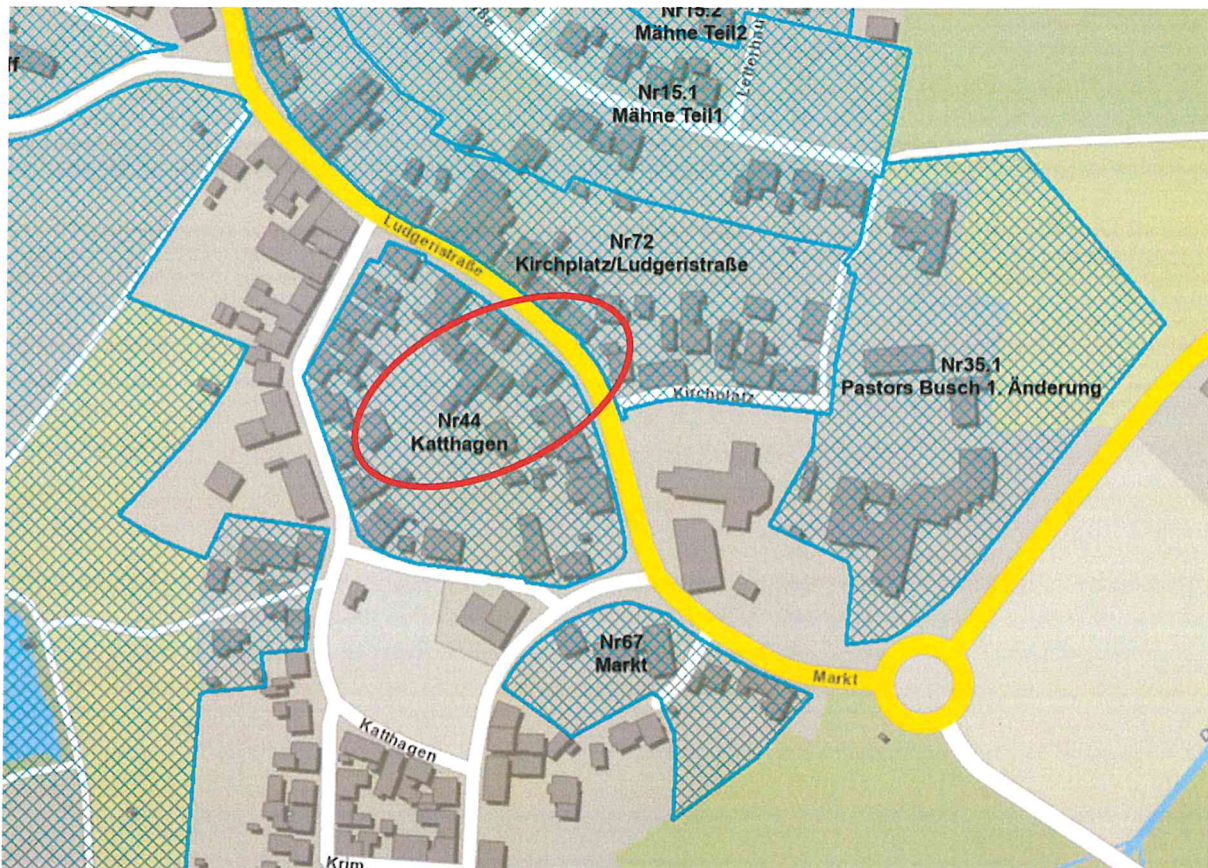

(Weilinghoff)

Bekanntmachung

des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 Katthagen

Der Rat der Gemeinde Heek hat in seiner Sitzung am 31.01.2024 beschlossen, die vorliegende 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 Katthagen gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Von der Änderung ist der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.44 Katthagen betroffen. Der Geltungsbereich geht aus dem beiliegenden Planungsausschnitt hervor.



Auszug aus dem Geodatenatlas des Kreis Borken (Stand 02.02.2024)

Der Planbereich liegt im Ortsteil Heek und wird begrenzt durch die Ludgeristraße im Nordosten, die Straße Katthagen im Westen und Süden sowie durch die Brinkstraße im Südosten.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes sollen Regelungen zu Werbeanlagen in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Die Regulierung von Werbeanlagen ist aus verschiedenen Gründen erforderlich:

1. Denkmalschutz: Der östliche Teil des Bereichs wird durch die katholische Pfarrkirche St. Ludgerus geprägt, deren Schiff aus dem 13. Jahrhundert stammt und unter Denkmalschutz steht. Werbeanlagen könnten das historische Erscheinungsbild beeinträchtigen und sind der Ortslage anzupassen.
2. Erhaltung des historischen Straßenraums: Der nordöstlich angrenzende Straßenraum der Ludgeristraße ist historisch geprägt. Das Ortsbild des Straßenraumes zeigt sich eng und gesäumt von Wohn- und Geschäftsgebäuden. Werbeanlagen könnten die städtebauliche Qualität beeinträchtigen und den historischen Charakter des Straßenraums verändern.

3. Erhaltung des Ortsbilds: Das Ackerbürgerhaus "Eppingscher Hof" von 1857 im Süden hat eine besondere Bedeutung für den historischen Ortskern. Werbeanlagen könnten das visuelle Erscheinungsbild des Ortsbilds beeinträchtigen und sollten dem Ort angepasst sein.

4. Rücksicht auf religiöse Einrichtungen: Die katholische Pfarrkirche St. Ludgerus ist eine religiöse Einrichtung, die geplanten Festsetzungen zu Werbeanlagen sollen Rücksicht auf die Kirche nehmen

Mit dem Beschluss zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr .44 Katthagen wurde für den Geltungsbereich eine Veränderungssperre beschlossen.

Heek, 02.02.2024


Der Bürgermeister

**Satzung über eine Veränderungssperre
für den Bereich der in Aufstellung befindlichen 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 Katthagen
der Gemeinde Heek vom 31.01.2024**

Der Rat der Gemeinde Heek hat in seiner öffentlichen Sitzung am 31.01.2024 gemäß §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung (GONRW) vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW. S.490) folgende Satzung als Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Der Rat der Gemeinde Heek hat in seiner Sitzung am 31.01.2024 beschlossen, für den in § 2 bezeichneten Bereich die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 Katthagen der Gemeinde Heek aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird für dieses Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre liegt zentral im Ortsteil Heek und umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 44 Katthagen. Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in dieser Satzung als Anlage beigefügt.

§ 3

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- (2) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 3 Satz 2 bis 5 BauGB). Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Änderung des Bebauungsplanes für das in § 2 dieser Satzung genannte Gebiet rechtsverbindlich ist, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren. Auf diese Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Hinweise:

Die Satzung über die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Heek, Bahnhofstraße 60, 48619 Heek, Zimmer 007 eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre sowie über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung gemäß § 18 Abs. 3 BauGB wird hingewiesen.

Übereinstimmungsbestätigung

Der Wortlaut des Beschlusses vom 31.01.2024 zur Satzung über eine Veränderungssperre stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 31.01.2024 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntVO) vom 26.08.1999, zuletzt geändert durch Art. 1 Dritte ÄndVO vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) verfahren.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Veränderungssperre nach § 14 Abs. 1 und § 16 Abs.1 BauGB in der Gemeinde Heek wird hiermit gem. § 2 Abs.4 Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Art. 1 Dritte ÄndVO vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Heek vom 17.11.2020, i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 09.11.2023 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heek, den 02.02.2024



(Weilinghoff)
Bürgermeister